

## Antrag der oberösterreichischen Landesregierung

zur Änderung des Gesetzesbeschlusses vom 7. Juli 1948 über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer in Oberösterreich (Oberösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz).

(Präs.-Zl. 16.836/9 - 1948.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Landeshauptmann von Oberösterreich mit Erlaß vom 10. September 1948, Zl. 76.499-2 a/48, mitgeteilt, daß gegen den Gesetzesbeschuß vom 7. Juli 1948 über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer in Oberösterreich (Oberösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz) durch die Bundesregierung Einspruch erhoben wird. Der Einspruch hat folgenden Wortlaut:

„Der im Verfahren gemäß Artikel 98 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 übermittelte Gesetzesbeschuß des Oberösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1948, über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer in Oberösterreich (Oberösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz) sieht in den §§ 6, Abs. (2), lit. d) und 45, Abs. (1), zivilrechtliche Regelungen vor.

§ 6, Abs. (2), lit. d), bezeichnet die Einrichtung ständiger beruflicher Schiedsgerichte als zum Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer auf dem Gebiet der Berufsvertretung gehörig. Die Schiedsgerichte sollen innerhalb der gesetzlichen Schranken Streitigkeiten aus Wirtschafts-, Eigentums- und Pachtverhältnissen schlichten und entscheiden. Die Fassung dieser Bestimmung rechtfertigt die Auslegung, daß es sich um die Ermächtigung zur Errichtung von Schiedsgerichten mit ausschließlicher Zuständigkeit für die genannten Rechtsstreitigkeiten handelt, daß also der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen wird. Durch diese Bestimmung werden **Bundesinteressen gefährdet**, weil sie die gesamte Rechtsprechung auf lebenswichtigen Gebieten der bäuerlichen Bevölkerung den ordentlichen Gerichten entziehen würden. Gegen sie wäre nichts einzuwenden, wenn, wie dies in der analogen Vorschrift im Landesgesetz vom 7. Juli 1932, LGBI. Nr. 36 [§ 3, lit. a), Zahl 4] vorgesehen war, die Worte „auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten“ in den Gesetzestext eingeschaltet würden.

Der § 45, Abs. (1) und (2), bestimmt, daß die Landwirtschaftskammer alle Rechte und Pflichten der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1932 gebildeten seinerzeitigen Landwirtschaftskammer übernimmt und alle Einrichtungen und Realitäten, die diese vor dem 13. März 1938 erworben hat,

in das Eigentum der neu gegründeten Landwirtschaftskammer übergehen. Das Vermögen der seinerzeitigen Landwirtschaftskammer wurde im Jahre 1938 durch den Reichsnährstand übernommen. Die Rückstellung dieses Vermögens ist eine Frage des Rückstellungsrechtes, also des Zivilrechtes. Die Aufnahme von zivilrechtlichen Bestimmungen, deren Erlassung grundsätzlich gemäß Artikel 10, Abs. (1), Ziffer 6, Bundes-Verfassungsgesetz, dem Bund zusteht, in ein Landesgesetz [gemäß Artikel 15, Abs. (2) B.-VG.] ist nur dann möglich, wenn diese Zivilrechtsnorm eine unerläßliche Voraussetzung für die Regelung der Materie, mit der sich das Landesgesetz befaßt, bildet. Wie sich dies auch aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1926, S. R. T 1/26, Sammlung W 558 ergibt, kann auch diesfalls nicht anerkannt werden, daß die in dem Gesetzesbeschuß aufgenommene Zivilrechtsnorm [§ 45, Abs. (1) und (2)] eine unerläßliche Voraussetzung dafür bildet, daß das Land die ihm auf dem Gebiete der Berufsvertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet eingeräumte Zuständigkeit erfüllen könne. Da sich der Gesetzesbeschuß sohin mit einer nicht in die Landesgesetzgebungskompetenz fallende Materie [Regelung zivilrechtlicher Belange über die in Artikel 15, Abs. (2) B.-VG. erteilte Ermächtigung hinaus] befaßt, ist er insoweit **verfassungswidrig**. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Landwirtschaftskammern nach § 1, Abs. (2), der bereits dem Nationalrat zugegangenen Regierungsvorlage des zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes berechtigt sein werden, Rückstellungsansprüche auf das Vermögen der gemäß § 28 des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 304/1935, eingerichteten Landes-Landwirtschaftskammern und deren Unterorganisationen zu erheben, soweit diese ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches nicht wieder erlangt haben.

Gemäß § 40 des Gesetzesbeschlusses kann die Einhebung der Kammerumlage den Finanzämtern übertragen werden. Diese Bestimmung sieht demnach die **Mitwirkung von Bundesbehörden an der Vollziehung des Landesgesetzes** vor. Zu dieser

Mitwirkung ist im Sinne von Artikel 97 B.-VG., die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Der Kreis der Kammerumlagepflichtigen ergibt sich aus den §§ 3 und 4 des Gesetzesbeschlusses, wobei sich dieser Kreis mit dem Kreis der grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht deckt. Bei der Veranlagung und Einhebung der Kammerbeiträge würden sich, ob der Divergenz zwischen dem Kreis der Grundsteuerpflichtigen und der Umlagepflichtigen, für die Finanzämter erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Überdies soll für bestimmte Personen als Beitragsgrundlage die Erwerbssteuer dienen. Eine Erwerbssteuer wird aber in Österreich seit dem 1. April 1939 nicht mehr eingehoben. Diese Bestimmung des Gesetzesbeschlusses ist daher überhaupt nicht durchführbar.

§ 6, Abs. (3), lit. k) des Gesetzesbeschlusses sieht schließlich vor, daß den Landwirtschaftskammern unter anderem die Beaufsichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen obliegt. Nach dem geltenden Recht stellt jedoch die Schulaufsicht eine behördliche Aufgabe des Staates dar. Die Übertragung der Schulaufsicht auf eine Selbstverwaltungskörperschaft ist nicht zulässig.

Die Bundesregierung sieht sich auf Grund der oben wiedergegebenen grundsätzlichen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses veranlaßt, gegen diesen im Sinne vom Artikel 98 B.-VG. wegen Verfassungswidrigkeit bzw. Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch zu erheben und im Sinne von Artikel 97 B.-VG. die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesbe-

hörden an der Vollziehung des Gesetzesbeschlusses zu verlagern."

Außerdem hat das Bundeskanzleramt Empfehlungen gegeben, gewisse weitere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vorzunehmen.

Da der Einspruch als begründet angesehen werden muß und die Durchführung eines Teiles der Empfehlungen eine Verbesserung bringen wird, soll der Gesetzesbeschuß vom 7. Juli 1948 entsprechend geändert werden. Gleichzeitig soll die Bedingung, daß Mitglieder gemäß § 3, lit. a), nicht krankenversicherungspflichtig sein dürfen, für diejenigen, die mehr als zwei Hektar landwirtschaftlich nutzen — bei gleichzeitiger Neuformulierung der lit. a) — aufgehoben werden, ferner müssen zweckmäßigerweise nachträglich Bestimmungen über das Mitgliederfeststellungsverfahren [neuer Abs. (2) im § 3] eingebaut und soll die Zusammensetzung der Ausschüsse auf Kammerräte beschränkt werden (§ 18, Abs. (1)).

Die oberösterreichische Landesregierung hat daher im Zusammenwirken mit dem Unterausschuß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dem die Vorberatung des Gesetzes oblag, in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 1948 einhellig beschlossen, den folgenden Antrag zu stellen:

"Der hohe Landtag wolle den nachfolgenden Entwurf eines Beschlusses über die Änderung des Gesetzesbeschlusses vom 7. Juli 1948, betreffend das Oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz — ohne ihn einem Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen (§ 19, letzter Satz, der Geschäftsordnung) — seine Zustimmung geben."

Linz, am 4. Oktober 1948.

Blöchl e. h.  
Berichterstatler.

## B e s c h l u ß

vom .....

über die Änderung des Gesetzesbeschlusses vom 7. Juli 1948 über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer in Oberösterreich (Oberösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz).

### Artikel I.

Der Wortlaut des am 7. Juli 1948 beschlossenen oberösterreichischen Landwirtschaftskammergesetzes wird folgendermaßen geändert, bzw. ergänzt:

1. Der § 2 (2) hat nunmehr zu lauten: „Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Linz“.
2. Im § 3 erhalten nunmehr die Bestimmungen von „Der Wirkungsbereich“ bis „Selbständigen Pflichtversicherung“ folgende Formulierung:

„(1) Der Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer erstreckt sich nach diesem Gesetz auf folgende physische und juristische Personen:

- a) selbständig Berufstätige, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gewidmete, in Oberösterreich gelegene Grundstücke im Mindestmaß von 1 ha auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer juristischen Person hauptberuflich bewirtschaften und, wenn diese Grundstücke ein Ausmaß von nur 2 ha oder weniger haben, nicht krankenversicherungspflichtig sind, ausgenommen bei einer Selbständigen-Pflichtversicherung. Auf dieses Mindestmaß sind dem Eigentümer die von ihm mitbewirtschafteten Grundstücke der in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen (lit. d), dem Pächter auch seine eigenen Grundstücke anzurechnen. Es gelten nur jene Miteigentümer, Mitnutznießer oder Mitpächter als Berufstätige der Land- und Forstwirtschaft, welche die Grundstücke für Rechnung der Mitberechtigten persönlich bewirtschaften. Bei gemischten Betrieben wird die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer nur dann begründet, wenn die land- und forstwirtschaftliche Seite des Betriebes die überragende ist. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke des Kirchen- und Pfründenvermögens, der Niederlassungen von Orden, Kongregationen und dergleichen, von Anstalten, Fonds, Stiftungen und Agrargemeinschaften vermitteln die Mitgliedschaft, wenn sie den vorangestellten Erfordernissen der Lage, des Ausmaßes und der Betriebsart entsprechen.“

Dem § 3 ist hinzuzufügen:

„(2) Die Feststellung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer hat für jede Wahlperiode (§ 34, Abs. 1) neu zu erfolgen und muß vier Wochen vor deren Beginn vollendet sein. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung (§ 33) geregelt.“

3. Im § 6 (2) erhält lit. d) folgenden Wortlaut: „ständige berufliche Schiedsgerichte einzurichten, die auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten und mit Beachtung der bezüglichlichen besonderen Vorschriften in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft entscheiden; die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 der Zivilprozessordnung kann nicht wirksam ausgeschlossen werden“.

4. Im § 6 (3) erhält lit. k) folgenden Wortlaut: „land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen und -kurse zu errichten und zu erhalten oder an der Errichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken, sowie für die Heranbildung des gesamten Berufsnachwuchses vorzusorgen“.

5. Im § 8 (1) sind die Worte „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ in „Dienstgeber“ und „Dienstnehmer“ zu ändern.

6. Im § 12, lit. b, ist zwischen „Vertreter“ und „Der“ einzufügen: „Bei der ersten Sitzung bestimmt das Los, welcher der beiden Präsidenten den Vorsitz führt.“

7. Im § 16 (2), lit. a, sind die Worte „das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder“ zu streichen.

8. Im § 18 (1) ist zwischen „werden“ und „zur“ (in der ersten Zeile) einzufügen „aus ihrer Mitte“. Der zweite und dritte Satz dieses Absatzes entfallen. Im nächsten Satz ist das Wort „weitere“ zu streichen.

9. Im § 23 (1) ist zwischen „Bezirksbauernkammern“ und „haben“ (in der ersten Zeile) einzufügen „deren Sitz mit dem der einzelnen Bezirkshauptmannschaften gleich ist“.

10. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende neue Fassung:

#### „§ 39.

##### **Die Einnahmen der Landwirtschaftskammer.**

Die Erfordernisse, welche die Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt:

1. Durch Kammerumlagen, die

- a) als Beiträge deren Höhe in einem Verhältnis zum Einheitswert festgesetzt wird und die von allen physischen und juristischen Personen, die zur Leistung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den diesen im Sinne des Grundsteuergesetzes gleichstehenden Betriebsgrundstücken verpflichtet sind,
- b) als Beiträge der selbständigen Berufstätigen, die ohne Eigentümer oder Pächter (Pflanzner) land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zu sein, eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben (§ 3, lit. c) und
- c) als Beiträge der berufszugehörigen juristischen Personen, die nicht nach lit. a umlagepflichtig sind,

entrichtet werden müssen.

2. Durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen.

3. Durch allfällige Zuwendungen des Bundes und des Landes.

4. Durch allfällige anderweitige Zuwendungen.

#### § 40.

##### **Die Kammerumlagen.**

(1) Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer beschließt für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag über ihre Erfordernisse und deren Bedeckung. Hierzu kann sie eine Kammerumlage als Zuschlag zur Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis zu 1% des Einheitswertes vorschreiben und jährlich durch die Finanzämter einheben lassen. Ist zur Deckung

der normalen Erfordernisse eine Kammerumlage von mehr als 1% des Einheitswertes erforderlich, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Das Ausmaß der Umlage darf auch mit Zustimmung der Landesregierung 5% des Einheitswertes nicht übersteigen. Für die Einhebung der Umlage durch die Finanzämter ist an den Bund eine Einhebungsvergütung von 4% der eingehobenen Beträge zu entrichten. Die Kammerumlage wird in jenen Fällen, in denen nach den geltenden Vorschriften keine Grundsteuer eingehoben wird, ebenfalls nicht eingehoben.

(2) Die Beiträge der selbständig Berufstätigen und der juristischen Personen (§ 39, Punkt 1 b und c) werden alljährlich von der Vollversammlung festgesetzt. Dem Ausmaß der Beiträge ist der Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen zu Grunde zu legen. Das Nähere darüber regelt eine Beitragsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist. Die Einbringung der Beiträge wird im Verwaltungswege gewährt."

11. Im § 45 erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut: „Die Landwirtschaftskammer ist Rechtsnachfolger der bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1932, LGBl. Nr. 36, in der Zweiten Republik bestandenen Landwirtschaftskammer“. Die Bestimmung des Abs. (2) entfällt. Der bisherige Abs. (3) erhält die Bezeichnung „(2)“.

12. Der bisherige § 46 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 46.

##### **Das Inkrafttreten des Gesetzes.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen bzw. vorgeschriebenen Beiträge zur Berufsvertretung gelten als gemäß § 40, Abs. (1) eingehoben bzw. vorgeschrieben."

#### Artikel II.

Das Gesetz ist nur in der neuen Fassung zu verlautbaren.